

Satzung

Förderverein „Wermsdorfer Schulen e.V.“

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 - Verwendungszweck
- § 3 - Mitgliedschaft
- § 4 - Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss
- § 5 - Stimmrecht
- § 6 - Beiträge und Spenden
- § 7 - Härteklausel
- § 8 - Organe
- § 9 - Vorstand
- § 10 - Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes
- § 11 - Mitgliederversammlung
- § 12 - Satzungsänderung, Zweckänderung, Auflösung des Vereins
- § 13 - Protokolle
- § 14 - Kassenwesen
- § 15 - Gemeinnützigkeit
- § 16 - Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt die Bezeichnung: Förderverein "Wermsdorfer Schulen e. V." und dient der Förderung der Grundschulen Calbitz und Wermsdorf und der Mittelschule Wermsdorf

In dem Schulförderverein Wermsdorf (im weiteren „Schulförderverein“ genannt), sind Eltern, Erziehungsberechtigte, Gönner und Freunde der Schulen zusammengeschlossen.

Der Schulförderverein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er bekennt sich zu den rechtsstaatlichen Prinzipien, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben sind.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Infolge der Änderung des Geschäftsjahres ergeben sich folgende Geschäftsjahre/Rumpfgeschäftsjahre:

- 01.08.2008 bis 31.07.2009 - Geschäftsjahr 2008/2009
- 01.08.2009 bis 31.12.2009 - Rumpfgeschäftsjahr 2009

Ab dem 01.01.2010 entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

Sitz des Vereins ist die Mittelschule Wermsdorf, Schulstraße 2, 04779 Wermsdorf.

§ 2

Vereinszweck

Der Schulförderverein hat den ausschließlichen und unmittelbaren Zweck, die Eltern, Elternvertreter, Erziehungsberechtigten, Freunde und Gönner des Fördervereins Wermsdorfer Schulen e. V.

- zu einer engen und dauerhaften Interessen- und Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen,
- die Förderung einer lebenden Schulgemeinschaft,

- Unterstützung der Ganztagsangebote,
- die ideelle und materielle Unterstützung der Schulen und der schulischen Einrichtungen sowie die Förderung der außerschulischen, die Schulaktivitäten ergänzenden Veranstaltungen der Schulen,
- Beschaffung finanzieller Mittel,
- die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus sozial schwachen Familien, um ihnen die Teilnahme an schulbegleitenden Maßnahmen im Rahmen des Schulbetriebes zu ermöglichen,
- die Schulen in ihrem äußeren Bestand zu erhalten, ihre Bedeutung und Notwendigkeit zu unterstreichen und sie mit allen Kräften zu fördern.,
- die Rechte der Eltern und Schüler nach außen zu vertreten,
- die Pflege und Förderung der Verbundenheit der ehemaligen Schülerinnen und Schüler, der Eltern, sowie der Lehrerinnen und Lehrer der Schule,

§ 3 **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle Eltern, Elternvertreter und Erziehungsberechtigte sein, deren Kinder die dem Förderzweck dienenden Schulen besuchen. Die Aufnahme erfolgt durch einfache schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, mit der der Beitrittswillige das vorliegende Statut anerkennt.

Mitglieder des Vereins können auch Freunde, Gönner, Körperschaften und solche juristische Personen sein (außerordentliche Mitglieder), die zu einer ideellen und materiellen Förderung des Vereins bereit sind.

Die Mitgliedschaft beginnt nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand am 01. des Folgemonats.

§ 4 **Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss**

Die Mitgliedschaft im Schulförderverein erlischt:

- durch das Ableben des Mitgliedes;
- durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres;
- Die Mitgliedschaft erlischt ferner infolge Ausschlusses eines Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied
 - . gegen die Ehre und den Gemein Sinn des Schulfördervereins in schwerer Weise verstößt,
 - . in der Öffentlichkeit das Ansehen und die Bestrebungen des Schulfördervereins schädigt,
 - . gegen einen bindenden Beschluss des Vereins oder des Vorstandes vorsätzlich verstößt.
- Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als zwei Monate im Rückstand ist.
- Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss und die Begründung zum Beschluss schriftlich mitzuteilen; das Mitglied kann binnen Monatsfrist nach Eingang des Briefes Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft. Im Übrigen steht dem Mitglied der Rechtsweg offen.

§ 5
Stimmrecht

Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Schulfördervereins. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn die Beschlussfassung ihn selbst betrifft. Außer in den im § 4 genannten Fällen entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 6
Beiträge und Spenden

Der Verein sichert die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie durch Spendenaufkommen.

Einzelheiten zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages (Höhe, Fälligkeit und Verzugsfolgen) regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung kann unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge vorsehen und soll soziale und wirtschaftliche Belange von Mitgliedern berücksichtigen.

Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7
Härteklause

Der Vorstand kann den Beitrag in Härtefällen nach pflichtgemäßem Ermessen befristet oder unbefristet herabsetzen oder auf die Fortsetzung der Beitragszahlung verzichten.

§ 8
Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9
Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden

Der Vorstand vertritt den Schulförderverein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar derart, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten.

Der Vorstand hat neben den gesetzlichen Vertretern im Sinne des § 26 BGB noch 3 beratende Mitglieder (Beisitzer) sowie einen Kassierer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 **Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus.

Der Vorsitzende (bei längerfristiger Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende) beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr ein.

Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Stimme eines Vorstandsmitgliedes kann auch schriftlich eingereicht werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht und es sich nicht um eine Wahl handelt.

§ 11 **Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt im Regelfall auf elektronischem Weg (per e-Mail mit Lesebestätigung) oder ersatzweise schriftlich (per Post).

Anträge zur Tagesordnung (außer Dringlichkeitsanträge) sind mindestens 7 Kalendertage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden einzureichen.

Der 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfall der 2. oder 3. Vorsitzende) leitet die Versammlung. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

Die Mitglieder können, entsprechend einem Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung, geheim (mit Stimmzettel) oder durch Handzeichen abstimmen.

§ 12 **Satzungsänderung, Zweckänderung, Auflösung des Vereins**

Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Änderung des Zwecks des Schulfördervereins oder die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 13 **Protokolle**

Über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes müssen Niederschriften angefertigt werden, die der nachfolgenden Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zur Billigung vorzulegen sind

Sie sind vor den jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterbreiten.

§ 14 **Kassenwesen**

Über alle Einnahmen und Ausgaben des Schulfördervereins ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassierer als Vorstandsmitglied.

Auszahlungen anzuordnen sind berechtigt:

- der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied oder
- der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied
- der 3. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Schulfördervereins bestimmt für jeweils ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Diese haben mindestens einmal im Jahr eine Kassen- und Belegprüfung durchzuführen.

Der Kassierer und die beiden Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Finanzen und das Finanzgebaren Bericht zu erstatten.

§ 15 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die im Interesse des Vereins tätigen Vorstandsmitglieder und auch weitere Mitglieder, die für den Verein tätig sind, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Über die Verwendung des Vermögens des Schulfördervereins im Falle seiner beabsichtigten Auflösung, einer Änderung des Vereinszweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, beschließt die letztmalige Mitgliederversammlung. Das vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Wermsdorf, die

es ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck der Grundschule Calbitz, Grundschule Wermsdorf, Mittelschule Wermsdorf zu verwenden hat.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung am 30.03.2009 in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.05.2008 in Wermsdorf.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 30.03.2009 in Wermsdorf.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oschatz.

Unter der Registriernummer VR 372 am 30.09.2008.

Fortgeführt im Vereinsregister Sachsen beim Amtsgericht Leipzig -Registergericht- unter der Registriernummer VR 6372 am 03.01.2011.